

Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Masterstudiengang „Engineering Physics“ (M.Sc.)

Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Masterstudiengang „Engineering Physics“ (M.Sc.) der Fakultät V - Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und des Fachbereichs Technik der Hochschule Emden/Leer

Der Fakultätsrat der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften hat am 22.02.2017 und der Fachbereichsrat Technik der Hochschule Emden /Leer am 14.03.2017 die folgende Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Masterstudiengang Engineering Physics an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen. Sie wurde vom Präsidium der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am 21.03.2017, vom Präsidium der Hochschule Emden/Leer am 03.05.2017, vom Senat der Hochschule Emden/Leer am 09.05.2017 und vom MWK durch Erlass vom 24.05.2017 genehmigt.

Inhaltsübersicht:

§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Zugangsvoraussetzungen.....	1
§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist.....	2
§ 4 Zugangsausschuss für den Masterstudiengang „Engineering Physics“.....	3
§ 5 Bescheiderteilung.....	3
§ 6 In-Kraft-Treten.....	4

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang „Engineering Physics“ (M.Sc.).

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang „Engineering Physics“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss mit einem Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten im Studiengang „Engineering Physics“ oder diesem gleichwertigen Abschluss, oder einen Abschluss in einem anderen fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang, oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

Die Entscheidung, ob die Zugangsvoraussetzungen bei der jeweiligen Bewerberin oder dem jeweiligen Bewerber vorliegen, insbesondere ob ein Studiengang fachlich geeignet ist, trifft der zuständige Zugangsausschuss. Die positive Feststellung der Zugangsvoraussetzungen kann mit der Nebenbestimmung verbunden werden, noch fehlende Module im Umfang von max. 30 Leistungspunkten innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 180 bzw. mindestens 180 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum 01.04. des Folgejahres der Einschreibung (bei einem Studienbeginn zum Wintersemester) bzw. 01.10. des Jahres der Einschreibung (bei einem Studienbeginn zum Sommersemester) in diesen Masterstudiengang nachgewiesen wird.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau TestDAF Niveaustufe TDN 3, auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, oder auf vergleichbarem Niveau verfügen. Die positive Feststellung der Zugangsvoraussetzungen kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs erfolgen, wenn zum Zeitpunkt der Feststellung der Zugangsvoraussetzungen die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nicht vorliegen und diese nicht innerhalb von zwei Semestern nachgeholt und nachgewiesen werden. In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der deutschen Sprachkenntnisse die Zugangskommission.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist bzw. die weder eine englische Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch einen ersten Hochschulabschluss in einem englischsprachigen Studiengang erworben haben, müssen darüber hinaus für das Studium ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 gemäß des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) nachweisen. Der Nachweis kann erbracht werden durch erfolgreich absolvierte Tests für die Niveaustufe B2, z.B. TOEFL, IELTS, Cambridge Advanced Exam. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn der einfache Durchschnitt der Punktzahlen der vier letzten Kursstufenhalbjahre von mindestens 8 Punkten (Note 3) in der Sekundarstufe II beträgt. In Zweifelsfällen entscheidet der Zugangsausschuss über das Vorliegen der englischen Sprachkenntnisse.

Die positive Feststellung der Zugangsvoraussetzungen kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs erfolgen, wenn zum Zeitpunkt der Feststellung der Zugangsvoraussetzungen die erforderlichen englischen Sprachkenntnisse nicht vorliegen und diese nicht innerhalb von zwei Semestern nachgeholt und nachgewiesen werden.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang „Engineering Physics“ beginnt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester. Die Bewerbung ist über das Online-Portal der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg einzureichen. Für eine rechtzeitige Prüfung und Einschreibung sollte eine Bewerbung mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Unterlagen für das Wintersemester bis zum 15.08. und für das Sommersemester bis zum 15.02. vorliegen, sofern zu diesem Zeitpunkt die Mindestpunktzahl (150 LP) bzw. bereits der Bachelorabschluss oder ein anderer entsprechender Abschluss nachgewiesen werden kann. Ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern mit Visumpflicht wird empfohlen, ihre Bewerbungsunterlagen bis zum 15.04. für

das Wintersemester bzw. 15.11. für das Sommersemester bei der Carl von Ossietzky Universität einzureichen. Die Bewerbung für das Wintersemester muss spätestens bis zum 30.09. und für das Sommersemester bis zum 31.03. vorliegen. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher, oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:

- a) Nachweise nach § 2 Abs. 1 bzw. Abs. 2, insbesondere das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen und die Leistungspunkte,
- b) ggf. Nachweise nach § 2 Abs. 3 und 4.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zugangsausschuss für den Masterstudiengang „Engineering Physics“

(1) Die „Gemeinsame Kommission Engineering Physics“ der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften der Universität Oldenburg und des Fachbereichs Technik der Hochschule Emden/Leer bestellt einen Zugangsausschuss aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern und einem Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme sowie mindestens 1 stellvertretendes Mitglied je Statusgruppe.

- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder setzen sich zusammen aus
- vier Mitgliedern der Hochschullehrergruppe, von denen zwei der Hochschule Emden/Leer angehören müssen, sowie
 - einem Mitglied der Mitarbeitergruppe,

die im Masterstudiengang „Engineering Physics“ lehren.

(3) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder sowie ihrer stellvertretenden Mitglieder beträgt 2 Jahre, die des studentischen Mitglieds sowie seines stellvertretenden Mitglieds ein Jahr; Wiederbestellung ist möglich.

(4) Der Zugangsausschuss wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(5) Die Aufgaben des Zugangsausschusses sind:

- a) Prüfung der eingehenden Bewerbungen auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen, ggf. die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich geeignet ist,
- c) Entscheidung über den Zugang oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 5 Bescheiderteilung

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zugangsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formge-

recht vor, wird der Zugangsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zugangsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Bewerberinnen und Bewerber mit vorläufiger Zugangsberechtigung gemäß § 2 Abs. 2 sind exmatrikuliert, wenn der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum 01.04. des Folgejahres der Einschreibung (bei Einschreibung im Wintersemester) bzw. 01.10. des Jahres der Einschreibung (bei Einschreibung zum Sommersemester) in diesen Masterstudiengang nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, werden exmatrikuliert, wenn die erforderlichen Nachweise über das rechtzeitige Nachholen der fehlenden Module nicht binnen zwei Semestern erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.